

Im Mööslì

Liebe Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Eine kontinuierliche Gartenpflege dient unter anderem zur Förderung der Biodiversität und zur Erhaltung der barrierefreien Benutzung der öffentlichen Zugangswege. Zudem sind die Bewohner von Häuser an öffentlichen, befahrenen Strassen verpflichtet, mit regelmässigem Schnitt von Hecken und Bäumen gute Sicht für alle Verkehrsteilnehmer zu garantieren.

Biodiversität

Wir alle können dazu beitragen, die biologische Artenvielfalt zu schützen und fördern. Eine sehr wichtige Massnahme ist die Bekämpfung von invasiven Pflanzen, sogenannte Neophyten. Dies sind nicht-einheimische Pflanzen, die aus fremden Gebieten eingeführt wurden. Sie vermehren sich bei uns in der freien Natur und **breiten sich auf Kosten einheimischer Arten aus. Dadurch tragen sie weltweit zum Rückgang der biologischen Vielfalt** bei. Gemäss der **Bundes-Verordnung** über den Umgang mit Organismen in der Umwelt muss das Einbringen solcher Arten auch in privaten Gärten verhindert und **bereits etablierte Arten kontrolliert oder beseitigt** werden. Dies betrifft unter anderem folgende Pflanzen:

Einjähriges Berufkraut (Erigeron annuus)

Herkunft: Nordamerika

Beschreibung:

Es ist eine bis 30-150cm hohe Krautpflanze. Die ganze Pflanze ist behaart. Im Gegensatz zur Kamille, die dem Berufkraut sehr ähnlich ist, hat das Berufkraut ungeteilte grob gezähnte Blätter. Die Überwinterung findet als Rosette statt. Die Schirm-ähnlichen Früchtchen werden mit dem Wind kilometerweit fortgetragen. Keimfähige Samen bilden sich auch ohne Befruchtung. Daher kann sich aus einer einzigen Pflanze ein ganzer Bestand bilden.

Gefahren:

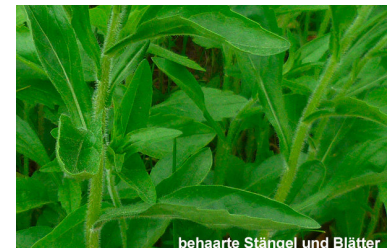
Wächst an Wegrändern, auf Acker- und Ruderalflächen sowie Trocken- und Magerwiesen und verdrängt dort die einheimische, zum Teil schon selten gewordene Flora.

Massnahmen:

Wird das Berufkraut gemäht, treibt es wieder aus und bildet in kurzer Zeit Blüten oder wird sogar mehrjährig. Deshalb müssen die Pflanzen **vor der Blüte ausgerissen und das Pflanzenmaterial mit dem Hauskehricht entsorgt** werden. Offene Bodenstellen sollten raschmöglichst mit einheimischen, standortgerechten Arten begrünt werden.



Blütenköpfchen



behaarte Stängel und Blätter

Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)

Herkunft: Südwestasien, Südeuropa

Beschreibung:

Immergrüne, bis 6m hohe Hecken- und Zierpflanze mit glänzenden, lederartigen Blättern. Der Kirschlorbeer bildet 10-15cm lange weisse Blüten, diese erscheinen von April bis Juni und oft nochmals im Herbst. Die Früchte des Kirschlorbeers sind Kirschen, die sich bis zur Reifezeit von grün über rot bis schwarz verfärben.

Gefahren:

Seine Kirschen werden gerne von Vögeln gefressen, wodurch er weiter verbreitet wird. Zudem gelangt er auf Grund von illegale Entsorgung von Gartenmaterial in die freie Natur. Dort verhindert er durch die Schattenbildung der immergrünen Blätter das Wachstum einheimischer Arten. Die ganze Pflanze, mit Ausnahme des Fruchtfleisches, ist giftig!

Massnahmen:

Regelmässiger Heckenschnitt, Früchte vor Reife entfernen. Unerwünschte Jungtriebe und etablierte Bestände ausgraben, Stockausschläge mehrere Jahre zurückschneiden. **Das Pflanzenmaterial muss in mit dem Hauskehricht entsorgt werden.**



Kirschlorbeer



unreife Kirschen

Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria* spp.)
Verboten gemäss Freisetzungsverordnung!

Herkunft: Ostasien

Beschreibung:

Mehrfährige, 1-4m hohe Staude mit ca. 20cm langen Blättern. Er bildet grosse, dichte Bestände. Durch sein weitläufiges Wurzelwerk kann er sich pro Jahr bis zu einem Meter weit ausbreiten. Werden die Wurzeln verletzt oder abgebrochen, können aus kleinsten Stücken wieder neue Pflanzen austreiben. Seine Verbreitung findet hauptsächlich durch Wurzelaufläuer, Pflanzen- und Wurzelbruchstücke statt.

Gefahren:

Die Wurzeln des Japanischen Staudenknöterichs können in kleinste Ritzen von Mauern und Asphalt eindringen und diese durch ihr Wachstum sprengen. Durch seine dichten Bestände verdrängt er zudem einheimische Pflanzen und nimmt ihnen den natürlichen Lebensraum.

Massnahmen:

Durch mehrmaliges Mähen (bis zu 8 Mal!) pro Jahr kann der Japanische Staudenknöterich langfristig geschwächt, aber nicht beseitigt werden. **Alle Pflanzenteile müssen mit dem Hauskehricht entsorgt werden.** Ausgraben nützt kaum etwas, da die Wurzeln bis 4 Meter tief in den Boden reichen können. Daher ist professionelles Vorgehen nötig, ev. unter Einsatz von Herbiziden. **Diese sind entlang von Gewässern und auf Strassen, Wegen, Plätzen und Böschungen jedoch verboten!**



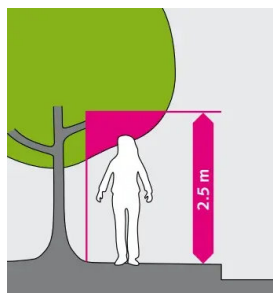
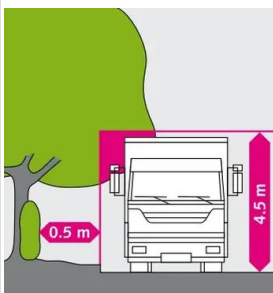
Weiterführende links:

- www.neophyt.ch
- www.neophyten-schweiz.ch
- www.infoflora.ch/de/neophyten.html

Hecken schneiden

In den vergangenen Wochen wurde der Vorstand der Genossenschaft von der Stadt Biel mehrmals aufgefordert, für den korrekten Schnitt der Hecken der Gärten zu sorgen, die an befahrene Strassen grenzen. Daher bitten wir die betroffenen Genossenschafter/innen, dieser Aufforderung nachzukommen.

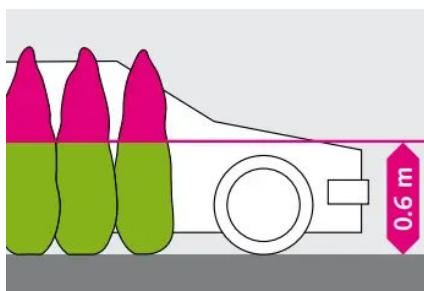
Anbei finden Sie die Angaben dazu, wie Sie Ihre Hecken schneiden müssen, damit sie den Vorgaben gemäss Art. 83 des Strassengesetzes (SG) vom 04.06.2008 sowie Art. 56 der Strassenverordnung (SV) vom 29.10.2008 entsprechen. **Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**



¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite) ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freizuhalten.

² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2.50 m freizuhalten.

³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.50 m freizuhalten.



¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 m gilt ein Strassenabstand von 0.5 m ab Fahrbahnrand.

² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 m überragen.

(Quelle: Stadt Biel, www.biel-bienne.ch/de/hecken-schneiden.html/1699)